

NABU Naturschutzbund Deutschland

Kreisgruppe Lüneburg e.V.

Heiligengeiststraße 39-41, 21335 Lüneburg

☎ 0.41.31.40.25.44



22.05.17

NABU-Kreisgruppe, Heiligengeiststr. 39-41, 21335 Lüneburg

Gemeinde Adendorf
p. Adr. Planungsbüro Patt
Uelzener Straße 32
21335 Lüneburg

Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans Adendorf Nr. 12.3 „KirchwegWest“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns übersandten Vorentwurf eines Bebauungsplans nehmen wir gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

Inhalt

Zusammenfassung.....	1
Grundlage.....	2
Grundstücksgrößen.....	2
Grünordnung.....	4
Oberflächenentwässerung.....	4
Sonnenenergie.....	5
Artenschutz.....	5

Zusammenfassung

- Für vertretbar halten wir grundsätzlich nur Grundstücksflächen von 500 m² bis 600 m². Grundstücksgrößen über 600 m² stellen nach Überzeugung des NABU einen Verstoß gegen das Regionale Raumordnungsprogramm dar.
- Der NABU bemängelt, dass Ersatzpflanzungen explizit nur bei natürlichem Abgang, nicht jedoch bei unnatürlichen Verlusten festgeschrieben sind.
- Der zur Pflanzung festgesetzte Walnussbaum hat keine ausreichende Trockentoleranz.
- Für weniger belastete Verkehrsflächen (Flächen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO bzw. § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 11 BauGB (Stellplätze, Zufahrten, Wege, usw.)), die nicht von Autos in Anspruch genommen werden, fordern wir, einen ökologischen Belag (haufwerksporiges Pflaster bzw. Dränpflaster) mit $\Psi \leq 0,4$ vorzuschreiben, für Verkehrsflächen (Parkplätze, Zufahrten) ist ein Abflussbeiwert $\Psi \leq 0,7$ festzusetzen.

Spendenkonten: Volksbank Lüneburger Heide, IBAN DE66 2406 0300 8507 7771 00
Sparkasse Lüneburg, IBAN DE92 2405 0110 0000 0117 34

Spenden sind steuerlich absetzbar; St.-Nr. 33/270/02276

✉ info@nabu-lueneburg.de, 🌐 www.nabu-lueneburg.de

- Für die Dächer neu zu errichtender Gebäude im Plangebiet sollte nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB eine Ausrichtung des Dachfirstes zwischen Nordost-Südwest und Nordwest-Südost festgesetzt werden, so dass die Hauptdachfläche der Sonne zwischen 135° (Südost) und 225° (Südwest) zugewandt ist. Die Dachneigung sollte zwischen 20° und 40° liegen.
- Die Straßen- bzw. Platzbeleuchtung im Plangebiet ist so zu wählen, dass die Insektenfauna, speziell die Nachtfalterfauna, möglichst gering beeinträchtigt wird.

Grundlage

„Ziel der Planung ist eine Nachverdichtung, die durch eine Neugliederung der Bauflächen entlang einer neuen Erschließungsstraße erfolgen soll. Die neue Bebauung wird sich in die örtlich vorhandene Bebauung eingliedern, wobei die Erhaltung einzelner wertvoller Laubbäume angestrebt wird. In der Nachbarschaft zur vorhandenen lockeren Einfamilienhausbebauung sollen ebenfalls Einfamilienhäuser errichtet werden. Richtung Westen wird dann eine höhere Verdichtung angestrebt, wobei an der Artlener Landstraße Geschosswohnungsbau vorgesehen ist. Durch eine Riegelbebauung kann hier auch gleichzeitig ein Lärmschutz zur Bundesstraße geschaffen werden. 30 % der neuen Wohneinheiten sollen in die Kategorie bezahlbaren Wohnraums fallen.“¹

Grundstücksgrößen

Der NABU unterstützt die Innenverdichtung in der Gemeinde Adendorf. Gleichwohl halten wir die Festlegung der Grundstücksgrößen für zu unbestimmt. In den textlichen Festsetzungen Nr. 1.3 und 1.4 sind lediglich Mindestgrößen genannt, die der NABU so akzeptieren kann. Es fehlen aber Höchstgrößen, die zuverlässig verhindern, dass ähnlich wie in der Nachbarschaft sehr große Baugrundstücke von 1000 m² und mehr entstehen:

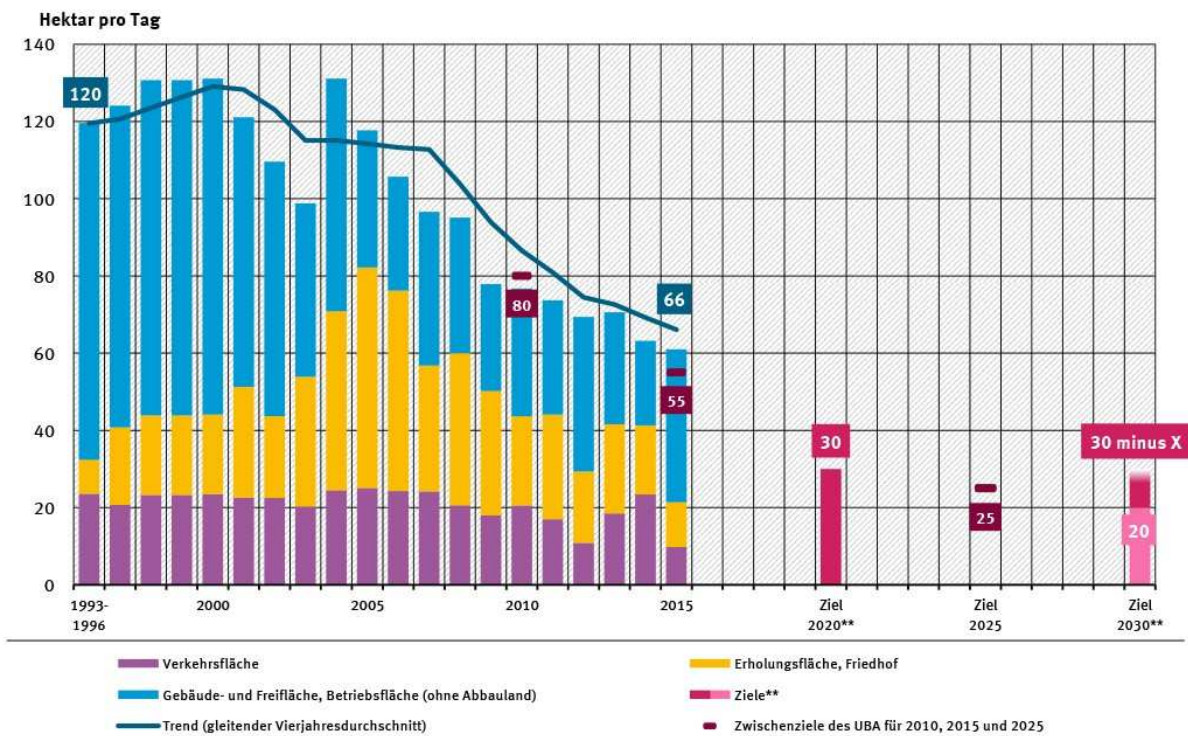
1. Die Verpflichtung, schonend und sparsam mit der Ressource Boden umzugehen, ergibt sich aus der **Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB**.
2. Wenn bis 2030 in der Hansestadt und im Landkreis Lüneburg 4900 zusätzliche Wohneinheiten errichtet werden sollen², wird damit ein weiterer erheblicher Flächenverbrauch einhergehen, den es gilt, in allen Gemeinden zu verringern, um die nationalen Ziele von höchstens 30 ha Flächenverbrauch pro Tag (s.u.) zu erreichen. **Für vertretbar halten wir deshalb grundsätzlich nur Flächen von 500 m² bis 600 m².**
3. Ziele zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme: Die Bundesregierung hat sich deshalb im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, **bis zum Jahr 2020 die Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 Hektar pro Tag zu verringern** (siehe Abbildung 1). Im Durchschnitt der Jahre 1993 bis 2003 lag der Flächenverbrauch noch bei 120 Hektar pro Tag. Darüber hinaus fordern der Rat für Nachhaltige Entwicklung (RNE), der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) sowie der Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), spätestens zum Jahr 2050 die Inanspruchnahme neuer Flächen auf null zu reduzieren. Die Kommission Bodenschutz beim Umweltbundesamt (KBU) hat darüber hinaus im Rahmen des Positionspapiers „Flächenverbrauch einschränken – jetzt handeln“ einen Vorschlag unterbreitet, wie das 30-Hektar-Ziel der Bundesregierung auf die Bundesländer verteilt werden könnte. Inzwischen haben sich fünf Bundesländer für das Jahr 2020 adäquate quantitative Ziele

1 Gemeinde Adendorf, 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 12 „Kirchweg West“, Vorentwurf, S. 4.

2 Lüneburger Landeszeitung, 25.08.2016.

gesetzt, die zum „30-Hektar-Ziel“ beitragen.“ (Umweltbundesamt³). Auch die Gemeinde Adendorf muss ihren Teil zu diesem Vorhaben beitragen.

Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche*



* Die Flächenerhebung beruht auf der Auswertung der Liegenschaftskataster der Länder. Aufgrund von Umstellungsarbeiten in den Katastern (Umschlüsselung der Nutzungsarten im Zuge der Digitalisierung) ist die Darstellung der Flächenzunahme ab 2004 verzerrt.
 ** Ziel 2020: "Klimaschutzplan 2050"; Ziele 2030: "30 minus X" Hektar pro Tag: "Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Neuaufgabe 2016";
 20 Hektar pro Tag: "Integriertes Umweltprogramm 2030"

Quelle: Mitteilung des Statistischen Bundesamts vom 16.01.2017; Werte teilweise aus Statistisches Bundesamt (2016): Fachserie 3 Reihe 5.1. 2015. Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung

Abbildung 1: Umweltbundesamt - <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten>

4. **Grundstücksgrößen** über 600 m² stellen nach Überzeugung des NABU einen **Verstoß gegen das Regionale Raumordnungsprogramm** dar:
- „Der jährliche **Verbrauch an Wohnsiedlungsflächen** ist in allen Samt-/Einheitsgemeinden bis zum Jahr 2020 jeweils **um 50% zu reduzieren.**“ (RROP 3.1.1.01⁴)
- „Zu 3.1.1 01: Es ist Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, die Flächeninanspruchnahme bis 2020 auf 30 ha/Tag zu reduzieren. Gemessen am derzeitigen Verbrauch von täglich ca. 113 ha bedeutet dies eine Reduzierung um 73 %. Eine Absenkung im Landkreis Lüneburg um 50 % liegt zwar deutlich unter diesem Ziel, dies kann aber durch die Besonderheiten unserer Region gerechtfertigt werden.“⁵
- „Eine **deutliche Absenkung der Neuversiegelungsrate auch im Landkreis Lüneburg ist jedoch zum einen notwendig**, denn sie trägt dazu bei, die noch recht hohen ökologischen und Freiraumqualitäten zu erhalten und nachhaltig zu stabilisieren. Sie ist **auch notwendig, weil gerade der Landkreis Lüneburg** in den letzten Jahren zu denjenigen Kreisen in der Metropolregion Hamburg gehörte, dessen **Flächenverbrauch am höchsten war.**“⁶

3 <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-landwirtschaft/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten>

4 Landkreis Lüneburg: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010, S. 24.

5 Landkreis Lüneburg: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010, S. 111.

6 Landkreis Lüneburg: Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010, S. 111.

Grünordnung

„Die mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Laubbäume sind zu erhalten. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume beeinträchtigen, sind verboten. Bei natürlichem Abgang müssen Ersatzpflanzungen auf demselben Grundstück durch standortheimische Laubbäume erfolgen.“⁷ Der **NABU bemängelt, dass Ersatzpflanzungen** explizit nur bei natürlichem Abgang, **nicht jedoch bei unnatürlichen Verlusten festgeschrieben sind**. Dieses muss generell gelten: „Bei Abgang müssen Ersatzpflanzungen ...“. Außerdem ist hier festzulegen, dass Ersatzpflanzungen bereits eine Mindestgröße haben müssen wie z.B. Heister von 2 m bis 3 m.

Der zur Pflanzung festgesetzte **Walnussbaum hat keine ausreichende Trockentoleranz**, was aber angesichts zunehmender Erwärmung gewährleistet sein muss. Wir schlagen vor, sich an den Untersuchungen des Dresdner Professors Andreas Rohloff⁸ zu orientieren, der für die Gemeinde Walnuss problematische Trockentoleranz und problematische Winterhärte konstatiert.

Oberflächenentwässerung

Um die Versickerung auf den Baugrundstücken wirklich sicherzustellen, ist es nach Überzeugung des NABU notwendig, für **weniger belastete Verkehrsflächen** (Flächen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO bzw. § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 11 BauGB (Stellplätze, Zufahrten, Wege, usw.), **die nicht von Autos in Anspruch genommen werden, einen ökologischen Belag⁹ (haufwerksporiges Pflaster bzw. Dränpflaster) mit $\Psi \leq 0,4$ vorzuschreiben:**

- Regenwasser versickert an Ort und Stelle
- Reduzierung des Regenwasserabflusses
- Verstärkung der Grundwasserneubildung
- Verbesserung des Mikroklimas
- Entlastung von Kanalisation und Klärwerken

Für **Verkehrsflächen (Parkplätze, Zufahrten) ist ein Abflussbeiwert $\Psi \leq 0,7$** festzusetzen, was heute bautechnisch kein Problem darstellt und gut zu realisieren ist.

Die Versickerung des Oberflächenwassers der Straßen und Wege in Mulden entlang der Straßen wird ausdrücklich begrüßt. Es muss aber geprüft werden, ob die Mulden von der Dimension her auch für stärkere Regenfälle geeignet sind, oder ob zusätzlich Rigolen als Speicher erforderlich sein werden. Über solche Rigolen kann erreicht werden, dass das **gesamte Oberflächenwasser zuverlässig auf der Planfläche versickern kann**, da gezielt Stellen ausgewählt werden können, die vom Untergrund her dafür geeignet sind. Der NABU gibt immer der **ortsnahen Versickerung aus Bodenschutzgründen und zum Schutz des Grundwassers den Vorzug gegenüber einer Ableitung in Regenrückhaltebecken oder Gewässer** (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).

Weitere Quellen zu Rigolen:

- Stadt Celle: <https://www.celle.de/?object=tx%7c2092.20342.1>
- Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln: <http://www.abwasserbetrieb-rinteln.de/rigolen-und-rohrversickerung/>

⁷ Vorentwurf BPlan 12, textliche Festsetzung Nr. 3.3.

⁸ Andreas Roloff: Klimawandel und Gehölze. **Download des Sonderhefts:** http://www.gruen-ist-leben.de/fileadmin/content/pdf/Hintergrund/Klimawandel_Sonderheft_8_08_Nachdruck.pdf

⁹ <http://www.beton-pfenning.de/images/stories/pdf/pfe-pkk2012-310812-empfehlungen.pdf>
<https://www.metten.de/Wissen/Vorteile-entsiegelter-Flaechen/>

Textlich festgesetzt ist nur die Versickerung auf dem jeweiligen Baugrundstück. Lediglich in der Begründung des Vorentwurfs ist erwähnt, dass im Falle einer nicht ausreichenden natürlichen Versickerung auch **Sickerschächte, Rigolen oder andere technische Lösungen** gewählt werden können¹⁰. **Dieses gehört jedoch unbedingt in die textlichen Festsetzungen**, um für die Eigentümer die erforderliche Verbindlichkeit zu schaffen.

Sonnenenergie

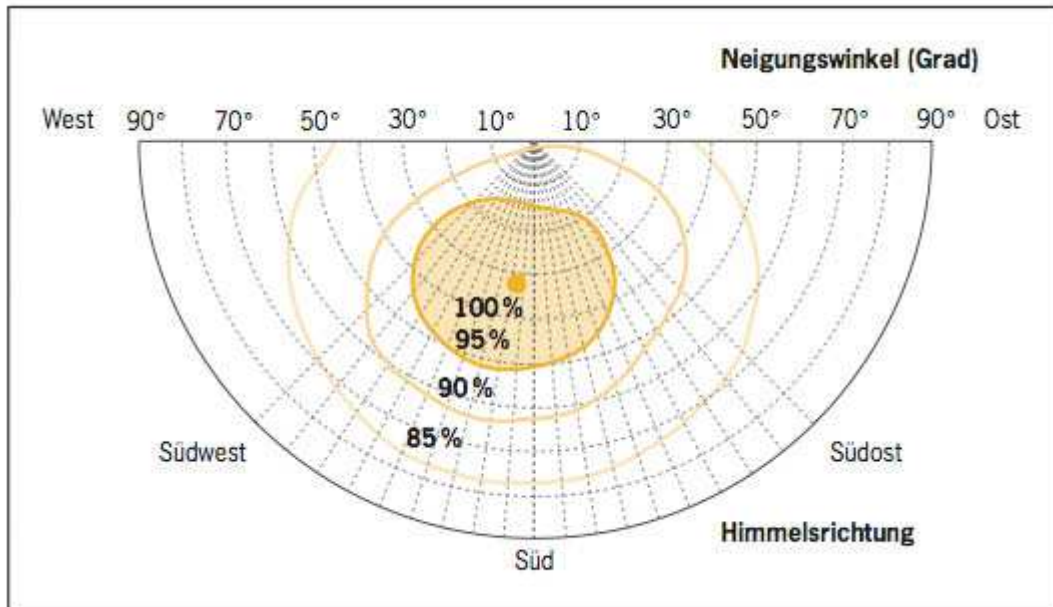


Abbildung 2: Quelle: <http://www.heizungsfinder.de/solarthermie/wirtschaftlichkeit/dachneigung-dachausrichtung>

Der NABU fordert, bereits im Bebauungsplan die Voraussetzungen für die spätere Nutzung der Solarenergie für die Gewinnung von Strom und/oder Wärme zu schaffen:

- ➔ Für die Dächer neu zu errichtender Gebäude im Plangebiet sollte nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB eine **Ausrichtung des Dachfirstes zwischen Nordost-Südwest und Nordwest-Südost festgesetzt werden**, so dass die Hauptdachfläche der Sonne zwischen 135° (Südost) und 225° (Südwest) zugewandt ist.
- ➔ Die **Dachneigung** sollte zwischen 20° und 40° liegen.

Durch diese Festlegungen kann auch **für die Zukunft sichergestellt** werden, dass bei Nutzung der Sonnenenergie durch Fotovoltaik oder durch Solarthermie ein Optimum an Energiegewinnung gegeben ist. Das Vorstehende sollte **in der örtlichen Bauvorschrift festgeschrieben werden**. Gerade unter dem Aspekt, dass hier ein Neubaugebiet entsteht, dessen Häuser Nutzungszeiten von 2 bis 3 Generationen haben werden, erscheint es uns geboten, hier nachhaltige ökologische Festsetzungen zu treffen.

Artenschutz

Straßenbeleuchtung

Der Artenschutz wird in vielen Gemeinden bei der Aufstellung von Bebauungsplänen u.a. durch

¹⁰ Vorentwurf BPlan 12, Begründung, S. 8.

Aussagen zur Straßenbeleuchtung gefördert: Der Einsatz von insektenverträglicher, speziell nachfalterverträglicher Beleuchtung wird dort textlich festgesetzt. Für den Entwurf des Bebauungsplans empfehlen wir die **textlichen Festsetzungen um diesen Aspekt zu ergänzen:**

➔ „Die Straßen- bzw. Platzbeleuchtung im Plangebiet ist so zu wählen, dass die Insektenfauna, speziell die Nachfalterfauna, möglichst gering beeinträchtigt wird.“

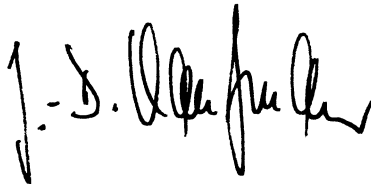
Hierfür eignen sich nach einer von den Stadtwerken Düsseldorf und dem Garten- und Umweltamt der Landeshauptstadt Düsseldorf betreuten Untersuchung¹¹ LED-Lampen in besonderem Maße. Das Licht einer LED enthält keine bzw. sehr wenige UV-Strahlungsanteile, und LED-Straßenleuchten ziehen somit weniger Insekten als Leuchtstofflampen und Quecksilberdampflampen an. Darüber hinaus verweisen wir auf mehrere Quellen, die sich mit Aussagen zur Lichtverschmutzung und Analysen geeigneter Straßenbeleuchtung beschäftigen:

- Technische Universität Darmstadt: Kommunen in neuem Licht¹²
- Öko-Institut: Straßenbeleuchtung - Entwicklung der Vergabekriterien¹³
- Bundesamt für Naturschutz: Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft¹⁴
- Zeitschrift Spektrum: Lichtverschmutzung und ihre fatalen Folgen für die Tiere¹⁵

Wir weisen darauf hin, dass gerade auch **energetische und ökonomische Aspekte für den Einsatz solcher Lampen sprechen.**

Wir bitten Sie, die Position des NABU unter dem Aspekt des Natur- und Artenschutzes zu würdigen und die vorbereitenden Planungen noch einmal vor diesem Hintergrund zu reflektieren. Bitte informieren Sie uns gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Abwägungsergebnis¹⁶, und beteiligen Sie uns im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg-Dietrich Kaufmann
im Namen der NABU-Kreisgruppe Lüneburg und
des Landesverbands Niedersachsen des Naturschutzbunds Deutschland

11 <https://www.nabu.de/stadtbeleuchtung/cd-rom/Inhalte/PDF/H3-7.pdf>

12 http://www.bmbf.de/pubRD/Kommunen-in-neuem-Licht-2013_mid.pdf

13 <http://www.oeko.de/oekodoc/1774/2013-463-de.pdf>

14 https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/Skript_336.pdf

15 <http://www.spektrum.de/lexikon/biologie-kompakt/lichtverschmutzung-und-ihre-fatalen-folgen-fuer-tiere/7024>

16 **§ 214 BauGB Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren**

(1) Eine **Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften** dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur **beachtlich**, wenn

1. ...

2. die **Vorschriften** über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung **nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, ...** verletzt worden sind;